



Geschäftsdaten

Geschäftszahl: A-2018-1154-00667/0006
Datum: 19.11.2024

Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr
Bearbeiter: Eva Schwarz
Telefon: 02716/6326 19
Fax: 02716/6326 26
E-Mail: eva.schwarz@gfoehl.gv.at

Betreff: Friedhofsgebührenordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 14. November 2024 folgende

VERORDNUNG

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.d.zt.F.
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling
der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.d.zt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften in den Gemeinde-

friedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	für 2 Leichen und Urnen	€ 373,20
2.	für 4 Leichen und Urnen	€ 746,50
3.	für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 1.100,70
4.	für 4 Urnen	€ 373,20
5:	für 8 Urnen	€ 746,50

b) sonstige Grabstellen

1.	Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 2.185,00
2.	Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 4.369,80
3.	Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 8.704,20
4.	Urnsäule Kategorie 1 (pro Segment)	€ 1.881,30

(2) Für Grabstellen ausgenommen Urnsäulen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Urnsäulen (nach Ausstattungskategorie)

- Kategorie 1 € 403,20

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab ohne Grabsteinumlegung	€ 782,20
b)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Grabsteinumlegung	€ 1.174,80
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 268,80
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 268,80
e)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände	€ 1.468,00
f)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 2.234,10
g)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 867,70
h)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 1-teiligem Deckel	€ 1.274,00

- | | |
|---|------------|
| i) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit 1-teiligem Deckel | € 867,70 |
| j) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab – Deckel wegschieben/schließen | € 616,80 |
| k) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 3-teiligem Deckel | € 1.411,00 |
| l) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule | € 201,50 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag, 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 % .

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in Gföhl und in Obermeisling beträgt für jeden angefangenen Tag

- | | |
|----------|---------|
| a) Säрге | € 26,60 |
| b) Urnen | € 4,00 |

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister

Ludmilla Etzenberger

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am: 19. November 2024
abgenommen am: 4. Dezember 2024